

**Neufassung der Satzung**  
**der**  
**Stiftung World Future Council**

**Präambel**

Vor dem Hintergrund zunehmender globaler Probleme, mit Auswirkungen auf alle Ebenen des menschlichen Zusammenlebens, haben Menschen aus der ganzen Welt die Gründung des World Future Council (Welt-Zukunftsrat) als politisch neutrales und unabhängiges Gremium beschlossen. Sie verfolgen das Ziel, die fundamentalen Werte der Bürger dieser Erde im Interesse künftiger Generationen zu bewahren und jetzige und künftige Probleme gemeinsam zu bewältigen.

Der World Future Council soll die besten Lösungen für die jeweils aktuellen Probleme der Menschheit erarbeiten und umsetzen helfen, wobei die Hauptarbeit in Kampagnen und Expertenkommissionen zu Schwerpunktthemen geleistet wird, wie zum Beispiel

- Klimaschutz und nachhaltige Energie
- Schutz der Wälder und der Meere
- Nachhaltige Stadtentwicklung und Landwirtschaft
- Unternehmensverantwortung und fairer Handel
- Nachhaltiges Wirtschaften, Kreislaufproduktion und ökologische Steuerreform
- Gesundheit von Mensch und Natur
- Wissenschaft und Spiritualität
- Menschenrechte und Schutz der indigenen Völker
- Friedenserziehung und Abrüstung
- Reform der internationalen Organisationen

Dem World Future Council gehören verantwortungsbewusste und sachkundige Mitglieder aus aller Welt an. Er wird aktiv mit internationalen Netzwerken von Parlamentariern und Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten und die Ergebnisse seiner Beratungen weltweit bekannt machen.

Im Jahre 2005 wurde die Stiftung als „Stiftung zur Förderung des Welt-Zukunftsrates“ mit Sitz in Hamburg errichtet und von der Freien und Hansestadt Hamburg als gemeinnützige Stiftung anerkannt.

Durch die zwischenzeitlich getroffene Entscheidung, den Welt-Zukunftsrat in Hamburg zu etablieren, hatten sich die Rahmenbedingungen grundlegend verändert. Aus diesem Grunde wurde die Satzung der Stiftung am 15. August 2007 neu gefasst.

Um die in der Vergangenheit aus der bisherigen Satzungsfassung resultierenden Schwierigkeiten zu beheben und die Stiftungsarbeit auch im Hinblick darauf, dass die Mitglieder des World Future Council aus allen Teilen der Welt stammen und nur einmal pro Kalenderjahr eine Jahresversammlung abhalten, insgesamt effektiver zu gestalten, wird die Satzung geändert und nunmehr wie folgt neu gefasst:

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen

#### **Stiftung World Future Council.**

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

- (1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Förderung
- a) des Umweltschutzes,
  - b) der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens,
  - c) von Wissenschaft und Forschung,
  - d) von Bildung und Erziehung.

Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch den Aufbau und die spätere Tätigkeit des in der Satzung verankerten weltweiten World Future Council (nachfolgend auch kurz „Council“ genannt).
- (3) Dabei wird der Council den Stiftungszweck insbesondere verwirklichen durch
  - a) die Einrichtung und den Ausbau von Expertenkommissionen und Arbeitsgruppen,
  - b) die Vergabe von Forschungsarbeiten zu den genannten Zwecken,
  - c) die Veranstaltung von Hearings, Tagungen und Seminaren,
  - d) die organisatorische und materielle Förderung der Errichtung von lokalen, regionalen und nationalen Zukunftsräten, um die Ziele des Council auf allen Ebenen umzusetzen,
  - e) die finanzielle und organisatorische Unterstützung von Programmen, Aktionen und Projekten, die im engen Bezug zu den Arbeitsgruppen und ihren Empfehlungen stehen, soweit solche Zuwendungen und Unterstützungen an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke fördern, gegeben werden,
  - f) Information der Öffentlichkeit über die Arbeit des Council.
- (4) Zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwirklichung ihrer in dieser Satzung niedergelegten Zwecke kann die Stiftung ihre Erträge teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwenden. Sie kann ihre Zwecke auch im Ausland verwirklichen. Sofern die Stiftung ihre Zwecke nicht unmittelbar selbst im Ausland verwirklicht, sondern Mittel an ausländische Körperschaften weiterleitet, um die steuerbegünstigten Zwecke durch/über sie zu verwirklichen, sind diese verpflichtet, jährlich – spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres – einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Mittel unverzüglich eingestellt.

- (5) Die Stiftung kann sich zur Zweckverwirklichung auch Hilfspersonen bedienen. Die Mittelempfänger sind Hilfspersonen der Stiftung und zur Rechnungslegung ihr gegenüber verpflichtet. Die Mittelverwendung erfolgt weisungsgebunden.
- (6) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen genaue Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifterin sowie Dritter erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen ganz oder teilweise einer Rücklage gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung zuführen. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

### **§ 4**

#### **Anlage des Stiftungsvermögens**

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

## **§ 5**

### **Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Supervisory Board und der World Future Council.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind bei der Wahrnehmung der ihnen durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben ehrenamtlich tätig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Stiftung kann die den Mitgliedern der Stiftungsorgane entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen ersetzen, soweit die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt.

## **§ 6**

### **Stiftungsvorstand**

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand geleitet und verwaltet, der aus drei (3) Personen besteht. Die Wiederbestellung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden vom Supervisory Board bestellt. Die Amtszeit beträgt drei (3) Jahre, sofern die Bestellung nicht für einen kürzeren Zeitraum erfolgt. Mitglied des Vorstands darf nur eine Person sein, die nicht Mitglied des Supervisory Board ist.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestellt das Supervisory Board unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes - im Verhinderungsfall ihrer/seiner Vertretung an das

Supervisory Board bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt, sofern das ausscheidende Mitglied dem zustimmt.

- (3) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in), wobei Wiederwahl zulässig ist. Soweit eine solche Wahl, aus gleich welchem Grunde, nicht stattfindet, obliegt es dem Supervisory Board, den Vorsitzenden und/oder dessen Stellvertreter zu bestimmen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Supervisory Board bedarf.
- (4) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben nach Maßgabe eines Anstellungsvertrages Anspruch auf eine angemessene Vergütung ihrer Tätigkeit, soweit die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Hierbei berücksichtigt der Vorstand Vorschläge, die ihm das Supervisory Board unterbreitet. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Die Anstellung von Mitarbeitern ist zulässig.
- (3) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Abrechnung wird von einem durch das Supervisory Board zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüft. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

- (4) Der Vorstand koordiniert unter beratender Mitwirkung des Supervisory Board die Arbeit des Council, insbesondere die Tätigkeit der Expertenkommissionen und Arbeitsgruppen. Er beruft die Jahresversammlung des Council ein und bereitet diese vor.
- (5) Der Vorstand hat das Recht, einzelne Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter der Stiftung in eine Expertenkommission zu berufen, wenn er dies für erforderlich hält, um eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und der jeweiligen Expertenkommission zu gewährleisten.

## **§ 8**

### **Vertretung der Stiftung**

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bei Mindestanwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Der Vorstand kann auch schriftlich beschließen, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder jeweils einer solchen Beschlussfassung zustimmen. Eine Teilnahme an der Beschlussfassung durch Telefax oder E-Mail ist zulässig, letzteres nur unter der Voraussetzung, dass der Absender eine E-Mail-Adresse benutzt, die er der Stiftung zuvor durch eine von ihm unterzeichnete Erklärung mitgeteilt hat

**§ 10****Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Die/Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall ihre/seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei (2) Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

**§ 11****World Future Council**

- (1) Dem Council obliegt die Erfüllung des Stiftungszwecks im Sinne von § 2 dieser Satzung. Hinsichtlich der Art der Zweckerfüllung kann der Council Richtlinien erlassen.
- (2) Der Council hat mindestens fünfundzwanzig (25) und höchstens fünfzig (50) Mitglieder. Der Council kann die Anzahl seiner Mitglieder auf über fünfzig (50) erhöhen, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder dies beschließt. Das Supervisory Board ist berechtigt, bis zu 15 weitere Personen unbefristet zu Ehrenmitgliedern des Council zu ernennen. Ehrenmitglieder des Council werden nicht auf die 50 ordentlichen Mitglieder des Council angerechnet. Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder des Council finden auf Ehrenmitglieder keine Anwendung, mit Ausnahme des Rechts zur Teilnahme an der Jahresversammlung. Ehrenmitglieder des Council besitzen kein Stimmrecht. Das Supervisory Board ist berechtigt, einem Ehrenmitglied des Council diesen Status ohne Angabe von Gründen zu entziehen. Herr Dr. Michael Otto ist ständiges Ehrenmitglied des Council.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Council aus, ergänzt sich der Council auf Vorschlag des Supervisory Board (§ 12) durch Zuwahl. Die Amtszeit der Mitglieder des Council beträgt fünf (5) Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Mitglieds des

Council endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Würde durch das Ausscheiden eines Mitglieds die Mitgliederzahl des Council unter 25 sinken, so bleibt das ausscheidende Mitglied des Council so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied des Council durch das Supervisory Board abberufen werden. Ein Abberufungsbeschluss ist durch das Supervisory Board einstimmig zu fassen. Jedes Mitglied des Supervisory Board hat eine Stimme.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied des Council sich nicht mehr aktiv an der Arbeit des Council beteiligt oder eine fortdauernde Mitgliedschaft dem Ansehen des Council schaden könnte.

- (5) Der Council soll einmal im Kalenderjahr eine Jahresversammlung abhalten. Er wird durch den Vorstand einberufen. Er diskutiert sein Arbeitprogramm und stellt dieses fest. Darüber hinaus beschließt der Council im Rahmen des Wirtschaftsplans über durchzuführende Aktionen und Projekte.
- (6) Der Council bildet Expertenkommissionen, in denen Mitglieder des Council gemeinsam mit externen Beratern und Institutionen an der Lösung der vom Council identifizierten globalen Herausforderungen arbeiten. Das Supervisory Board benennt zu diesem Zweck Forschungsschwerpunkte und überprüft von Zeit zu Zeit die Themen, an denen die Expertenkommissionen arbeiten.
- (7) Der Council kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Supervisory Board bedarf. Während seiner Jahresversammlungen beschließt der Council mit der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder; bei Wahlen, auch Nachwahlen, von Mitgliedern des Council genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Außerhalb von Jahresversammlungen erfolgt die Beschlussfassung unter der Leitung des Vorstands im Umlaufverfahren; Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren nur gefasst werden können, wenn eine Mehrheit der Mitglieder des Council an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (8) § 6 Abs. 4 gilt für den Council entsprechend; dies mit der Maßgabe, dass Veränderungen unverzüglich nach Ende eines jeden Kalenderhalbjahres anzuzeigen sind. § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

- (9) Solange ein Mitglied des Council dem Supervisory Board angehört, ruhen dessen Mitgliedschaftsrechte im Council.

## § 12

### Supervisory Board

- (1) Die Stiftung hat ein Supervisory Board, das mindestens aus fünf (5) und nicht mehr als sieben (7) Mitgliedern besteht. Mitglieder sind:
- (a) eine von Frau Barbara Seiller als Stifterin zu benennende Person (auch der Stifterin selbst);
  - (b) eine von Herrn Dr. Michael Otto als Ehrenmitglied des Council zu benennende Person;
  - (c) bis zu fünf (5) weitere Mitglieder, die der Council vorzugsweise jedoch nicht notwendigerweise aus seiner Mitte wählt.
- (2) Sollten Frau Barbara Seiller oder Herr Dr. Michael Otto - aus welchen Gründen auch immer – nicht bereit oder nicht in der Lage sein, von dem Benennungsrecht Gebrauch zu machen, erfolgt die Wahl durch den Council.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Supervisory Board beträgt vier (4) Jahre. Eine erneute Benennung und Wiederwahl sind zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Supervisory Board vorzeitig aus, so bestimmt - je nachdem, welches Mitglied des Supervisory Board zu ersetzen ist - die Stifterin, Herr Dr. Michael Otto oder der Council unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein. Das ausscheidende Mitglied des Supervisory Board bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.
- (5) Das Supervisory Board wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und ein bis zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Dem Supervisory Board sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (7) Das Amt eines Mitglieds des Supervisory Board endet mit Ablauf der Amtszeit. Das ausscheidende Mitglied des Supervisory Board bleibt so lange im Amt, bis ein

Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied des Supervisory Board durch den Council jederzeit abberufen werden. Der Abberufungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen des Council. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (8) § 6 Abs. 4 gilt für das Supervisory Board entsprechend.

### § 13

#### **Aufgaben des Supervisory Board**

- (1) Das Supervisory Board hat die folgenden Aufgaben:
- Beratung, Unterstützung und Überwachung des Vorstands,
  - Berichterstattung an den Council über die Aktivitäten des Supervisory Board,
  - Vorschlag neuer Mitglieder des Council,
  - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - Genehmigung des Wirtschaftsplanes, der Jahresrechnungen und des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und Abschluss und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Vorstandes,
  - die aus wichtigem Grund zulässige Abberufung von und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Vorstandes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder bei Vertrauensentzug durch das Supervisory Board, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist.
- (2) Ferner ist das Supervisory Board auch zur Beschlussfassung über Angelegenheiten berechtigt, die aus dem Council an das Supervisory Board herangetragen werden.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Supervisory Board Sachverständige hinzuziehen.

- (4) Das Supervisory Board soll mindestens zweimal pro Kalenderjahr zu einer Sitzung zusammen kommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Supervisory Board oder alle Mitglieder des Vorstands dies verlangen. Der rechtliche Berater der Stiftung ist berechtigt, an Sitzungen des Supervisory Board beratend teilzunehmen.
- (5) Für die Beschlussfassung des Supervisory Board gelten § 9 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Schriftliche Beschlüsse fasst das Supervisory Board mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Das Supervisory Board kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 14**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 15**

### **Satzungsänderung**

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Supervisory Board mit Stimmenmehrheit sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht gefährdet wird.

## **§ 16**

### **Auflösung**

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand einstimmig bei Anwesenheit aller Mitglieder. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung des Supervisory Board mit Stimmenmehrheit nach § 12 Abs. 6 sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke soll das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft (Stiftung, Verein) fallen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Umweltschutzes, der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens, von Wissenschaft und Forschung oder von Bildung und Erziehung im Sinne des Stiftungszwecks gemäß § 2 Abs. 1 zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 17**

### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Solange das Supervisory Board nicht nach den Bestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung besetzt ist, bilden die wirksam gewählten Mitglieder des bisherigen Kuratoriums das Supervisory Board mit von § 12 Abs. 1 abweichender reduzierter Mitgliederzahl. Im übrigen sind das Kuratorium und das Executive Committee mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgelöst.
- (2) Die Amtszeiten der derzeitigen Mitglieder des Council bleiben unverändert.

## **§ 18**

### **Aufsicht und Inkrafttreten**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.